

Der §11 FiAG sieht vor, dass Finanzausgleichsbeiträge gekürzt werden sollen, wenn der Steuerfuss der beitragsempfangenden Gemeinde um mehr als 5Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Steuerfuss all jener Gemeinden liegt, die Abgaben entrichten müssen. Massgebend für den Finanzausgleich sollen „vorgegebene“ und nicht beeinflussbare – jedenfalls nicht direkt und kurzfristig beeinflussbare – Grössen sein, welche einerseits die Ressourcenstärke und andererseits die relevanten Sonderlasten der Gemeinde messen. Dies ist grundsätzlich richtig. Es stösst jedoch oft auf Unverständnis, wenn Gemeinden mit sehr tiefen Steuerfüssen Finanzausgleichszahlungen erhalten und diese, zugegeben wenigen Einzelfälle, so die Akzeptanz eines ganzen Ausgleichsmodells gefährden. Diese Akzeptanz scheint mir bei 3% höher zu sein als bei 5%. Obwohl bei beiden Varianten im Moment lediglich 3 Gemeinden betroffen wären. Der Kürzungsbeitrag bei Variante mit 3% liegt dabei bei 0.8 Mio.Fr. Natürlich gibt es für die Gemeinden Möglichkeiten ihre Steuern sprich ihre Situation durch ein „Einpendeln“ in der Mitte zu „optimieren“. Nichts desto trotz, geht es darum, zu zeigen, dass bei allzu tiefem Steuerfuss kein Anspruch auf Finanzausgleich besteht. Dies wird so für die Nehmer- wie auch Gebergemeinden zur klaren Aussage. Ich stelle ihnen daher den Antrag wie sie ihn auf der gelben Synopse als Minderheitsantrag lesen können. Ich verzichte auf ein vorlesen desselben. Dieser Antrag wurde in der Kommission VWA lediglich mit 7:6 Stimmen abgelehnt. Ich bitte sie um Zustimmung dieses Minderheitsantrages damit die Akzeptanz dieses Ausgleichsmodells vorab auch für die Gebergemeinden bestehen bleibt.

Besten Dank. Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden

Der Antrag wurde mit 98:26 Stimmen abgelehnt.